

Abwasserverband Oberes Pustertal

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Genehmigt mit Beschluss der

Verbandsversammlung vom 27.11.2001

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen	4
2	Abschluss des Entsorgungsvertrages	6
3	Entsorgungsanlage des Kanalbenützers	7
4	Wasserrechtliche Bewilligung	9
5	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	9
6	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Reinigungsanlage)	10
7	Unterbrechung der Entsorgung	11
8	Entgelte	11
9	Auskunft-, Nachweis- und Meldepflicht sowie Zutrittsrechte	12
10	Haftung	13
11	Beendigung des Entsorgungsvertrages	13
12	Zusatzbestimmungen für Indirekteinleiter, welche nicht über die öffentliche Kanalisation einleiten (Anlieferung mit Tankfahrzeugen)	14
13	Schlichtungsstelle	15
14	Gerichtsstand	16
15	Schlussbestimmungen	16

Einleitung

Der Abwasserverband Oberes Pustertal, in der Folge kurz Verband genannt, mit dem Geschäftssitz in 9913 Anras, Klärwerk Anras, (Verbandskläranlage) wurde durch freie Vereinbarung der Mitgliedsgemeinden und durch bescheidmäßige Anerkennung durch die Wasserrechtsbehörde gemäß § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1986 gebildet.

Mitglied des Verbandes sind die Gemeinden Abfalterbach, Anras, Außervillgraten, Heinfels, Innervillgraten, Kartitsch, Sillian und Strassen.

Der Verband ist Eigentümer und Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage Anras (kurz: Verbandskläranlage genannt) und der in den Mitgliedsgemeinden gelegenen Verbandskanäle, Rückhaltebecken, Pumpwerke und sonstiger Verbandsanlagen.

Die Verbandskläranlage ist eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage und dient der Übernahme und Reinigung der in den Mitgliedsgemeinden des Verbandes anfallenden Abwässer, häuslichen Abwässer, Mischwässer, etc., sowie der Einleitung der gereinigten Abwässer in die Drau (Vorfluter). Die diesbezügliche wasserrechtliche Bewilligung ist befristet erteilt bis zum 31.12.2050..

1 Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung bedarf jede Einleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) neben allfälliger behördlicher Bewilligungen auch der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Zif. 10 der Indirekteinleiterverordnung (IEV), BGBl. II Nr. 222/1998 in der geltenden Fassung, ist der Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der in einer Kanalisation oder in einer Abwasserreinigungsanlage gesammelten und gereinigten Abwässer in ein Gewässer. Somit ist der Verband Kanalisationsunternehmen. Weiters bedarf die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation neben allfälliger behördlicher Bewilligungen auch der Zustimmung des jeweiligen Betreibers dieses Netzes (z.B. Gemeinde, Verband).

- 1.2 Der Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisation übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter zur Weiterleitung in die Anlagen des Verbandes. Der Verband übernimmt die Weiterleitung, Reinigung und Ableitung der Abwässer der Indirekteinleiter aus dem Einzugsbereich der Verbandskläranlage entsprechend den nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, sowie den in der Zustimmungserklärung (= Entsorgungsvertrag Pkt. 2.1 bis 2.4) genauer geregelten besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit der jeweiligen öffentlichen Kanalisation sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

- 1.3 Im Sinne dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, bedeutet:

Öffentliche Kanalisation:

Das gesamte öffentliche und für Indirekteinleiter allgemein verfügbare Kanalisationssystem, einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Kanäle, Schächte, Einlaufbauwerke, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke, usw. im Entsorgungsgebiet des Verbandes, soweit sie auf Grund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages vom Verband oder von einer Mitgliedsgemeinde des Verbandes betrieben werden. Reine Hausanschlüsse zählen nicht zur öffentlichen Kanalisation.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Verbandskläranlage samt den Zu- und Ableitungskanälen, einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliche Kanalisationsanlage:

Die gesamte wasserrechtlich bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung und Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser einschließlich aller Sonderbauwerke (z.B.

Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker), soweit sie vom Verband oder von einer Mitgliedsgemeinde des Verbandes betrieben werden. (Die öffentliche Kanalisation sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage).

Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:

Der Hausanschlusskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in die öffentliche Kanalisation. Die Trennstelle wird von der jeweiligen Gemeinde im Anschlussbescheid gemäß Tiroler Kanalisationsgesetz oder vom Verband festgelegt.

Abwasser:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung, sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

Häusliches Abwasser:

Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht:

Abwasser nach der Definition des § 1 Abs. 3 Zif. 2 der Indirekteinleiterverordnung in der jeweils geltenden Fassung, sowie Abwasser, das auf Grund seiner Herkunft und des daraus resultierenden Inventars an Inhaltsstoffen und auf Grund der Massenrelationen dieser Inhaltsstoffe zueinander und im Verhältnis zur Verbandskläranlage nicht mehr dem typischen häuslichen Abwasser zugerechnet werden kann. Hierzu zählen auch Niederschlagswässer, mit welchem Schadstoffe von der Landoberfläche eines Einzugsgebietes mit abgeschwemmt werden, die überwiegend durch menschliche Tätigkeiten in diesem Einzugsgebiet entstanden sind (mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer).

Niederschlagswasser:

Wasser, das zufolge natürlicher oder künstlicher hydrologischer Vorgänge als Regen, Tau, Hagel, Schnee oder ähnliches auf ein bestimmtes Einzugsgebiet fällt und an der Landoberfläche dieses Einzugsgebietes zu einem Gewässer abfließt oder durch technische Maßnahmen abgeleitet wird (nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer, Drainagen-, Quell- und Grundwasser)

Mischwasser:

Eine Mischung aus Niederschlagswasser, Abwasser und/oder häuslichem Abwasser.

Einleitung/einleiten:

Jede Einbringung von Abwasser, häuslichem Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Kanalisationsanlage, die vom Verband oder von einer Mitgliedsgemeinde betrieben wird.

Innerbetriebliche Reinigungsanlage:

Alle Anlagen des Indirekteinleiters zur innerbetrieblichen Vermeidung und/oder Reinigung von Abwasser.

Kanalbenützer:

Wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit dem Verband und dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisation befugt ist, Abwasser, häusliches Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter im Sinne des § 1 Abs. 3 Zif. 1 der Indirekteinleiterverordnung ist, wer eine Einleitung in eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage vornimmt, deren wasserrechtliche Bewilligung er nicht inne hat. Hierzu zählen auch alle jene Personen oder Betriebe, welche Abwässer mittels Fahrzeugen direkt zur Verbandskläranlage anliefern und dort einleiten. Nicht als Indirekteinleitung gilt die Einleitung bzw. Einbringung durch Verbandsmitglieder.

2 Abschluss des Entsorgungsvertrages

2.1 Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages zur Einleitung von Abwässern, häuslichen Abwässern, Mischwässern oder Niederschlagswässern in die öffentliche Kanalisation ist mittels eines bei der jeweiligen Standortgemeinde oder beim Verband aufliegenden Vordruckes bei der Standortgemeinde oder beim Verband zu beantragen.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Einleitungen bekanntzugeben. Dem Antrag ist ein detailliertes Projekt (2-fach) anzuschließen, welches auch die Mitteilungen im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 zu umfassen hat.

Jede Änderung in Art und Umfang der Abwassereinleitung bedarf eines neuen Entsorgungsvertrages.

2.2 Der Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages gilt nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes und des Betreibers der öffentlichen Kanalisation als angenommen.

Diese Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem kann, soweit erforderlich, befristet, sowie mit Auflagen verbunden werden.

- 2.3 Die Zustimmung zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation gilt, wenn im Entsorgungsvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, generell befristet auf die Dauer der behördlichen Bewilligung für die Verbandskläranlage. Für den Fall, dass die behördliche Bewilligung für die Kläranlage verlängert wird, verlängert sich automatisch auch die Zustimmung für die Einleitung um dieselbe Zeitspanne.

Der Verband ist berechtigt, bei Änderung der gesetzlichen, verordnungsgemäßen oder bescheidgemäßen Grundlagen für den Bestand und den Betrieb seiner Anlagen die entsprechenden Änderungen und Anpassungen im Entsorgungsvertrag vorzunehmen.

Die Zustimmung zur Einleitung gilt nicht für Rechtsnachfolger. Bei Eigentümerwechsel, Pächterwechsel, Mieterwechsel, Firmenänderungen, usw. erlischt die bestehende Zustimmung und vom neuen Rechtsinhaber ist unter Vorlage der Unterlagen nach Pkt. 2.1 um den Abschluss eines neuen Entsorgungsvertrages anzusuchen.

- 2.4 Der Indirekteinleiter hat seine Anlagen jeweils an den Stand der Technik, sowie an die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisationsanlage anzupassen und diese demgemäß zu betreiben.

Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage können die weitere Übernahme von Abwässern, häuslichen Abwässern, Mischwässern und Niederschlagswässern einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie die behördlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisationsanlage, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

- 2.5 Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ liegen beim Verband und in allen Mitgliedsgemeinden auf und werden jedem Indirekteinleiter auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt. All jenen Indirekteinleitern, deren Abwasser hinsichtlich seiner Beschaffenheit mehr als geringfügig von der Qualität des häuslichen Abwassers abweicht, werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugestellt.

3 Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

- 3.1 Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat fachgerecht zu erfolgen.
- 3.2 Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung und der Betrieb der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen

einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Bedingungen der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage zu erfolgen. Der Kanalbenützer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

- 3.3 Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 6.5 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern. Der Kanalbenützer hat zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger Normen, sowie entsprechend den vom Verband, dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisation und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.
- 3.4 Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Umfanges und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetriebliche Reinigungsanlage (Pkt. 6.1) betreffend, haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung (Abänderung des Entsorgungsvertrages) zulässig.
- 3.5 Der Kanalbenützer hat die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige). Die im Entsorgungsvertrag geforderten Unterlagen sind binnen vier Wochen – sofern im Entsorgungsvertrag keine andere Regelung getroffen wurde – nachzureichen.
- 3.6 Die Entsorgungsanlage ist fachgerecht zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, gesetzeskonformen, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Indirekteinleiter oder der öffentlichen Kanalisationsanlage ausgeschlossen sind.
- 3.7 Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

4 Wasserrechtliche Bewilligung

4.1 Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in die öffentliche Kanalisationsanlage, insbesondere in die Verbandskläranlage eingeleitet werden dürfen. Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen.

4.2 Dessen ungeachtet ist jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der im Entsorgungsvertrag und in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage.

5 Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

5.1 Der Indirekteinleiter hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, finden die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung sinngemäß Anwendung. In Ausnahmefällen kann im Entsorgungsvertrag hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte eine davon abweichende Regelung getroffen werden.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

5.2 Das bewußte Einleiten bzw. Einbringen der nachstehend angeführten Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage ist unzulässig:

5.2.1 Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech usw.

5.2.2 explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, sowie Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Medikamente (Antibiotika, ...) usw.

5.3 Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer dürfen nur auf Basis einer gesonderten Vereinbarung der öffentlichen Kanalisationsanlage zugeführt werden.

5.4 Die stoßweise Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisationsanlage ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisationsanlage durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und –unfälle Bedacht zu nehmen.

Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation (Schmutzwasserkanal im Trennsystem) eingeleitet, so ist grundsätzlich ein Regenrückhaltebecken oder ein Stauraumkanal entsprechend den Vorschriften der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage zu errichten.

5.5 In die öffentliche Kanalisationsanlage dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

6 Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Reinigungsanlage)

6.1 Besteht bei der Einleitung von Abwasser die Möglichkeit, dass schädliche oder unzulässige Stoffe (Pkt. 5.2) im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (Pkt. 5.1) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass die Belastung durch diese im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Reinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorreinigungsanlagen, sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und –unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

- 6.2 Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen fachgerecht zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Rückhalteanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist. Das gezielte Rücklösen von z.B. Fetten durch fettlösende Mittel ist verboten.
- 6.3 Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser, noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

7 Unterbrechung der Entsorgung

- 7.1 Die Entsorgungspflicht der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- 7.2 Die Übernahme der Abwässer durch die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisationsanlage oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage werden dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.
- 7.3 Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.
- 7.4 Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage können die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Mitteilung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, sonstige Normen, behördliche Auflagen oder gegen die Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

8 Entgelte

- 8.1 Wenn im Entsorgungsvertrag keine diesbezügliche Regelung enthalten ist, richtet sich die Anschlussgebühr und die laufende Kanalbenützungsgebühr nach den jeweils gültigen gebührenrechtlichen Bestimmungen der für den Betriebsstandort zuständigen Gemeinde.

- 8.2 Der Verband behält sich vor, für die Vertragserrichtung, Prüfung der technischen Unterlagen, die Führung des Indirekteinleiterkatasters und die laufende Überwachung Kosten gemäß der jeweils geltenden Tarifordnung zu verrechnen.
- 8.3 Sollte zur Beurteilung der Abwassersituation eines Indirekteinleiters ein über das normale Ausmaß hinausgehender Aufwand erforderlich sein (z.B. Ausarbeitung von entsprechenden Gutachten,...), so wird der Antragsteller über die zu erwartenden Kosten schriftlich informiert. Die Weiterbearbeitung erfolgt erst nach dessen Zustimmung zur Kostenübernahme.
- 8.4 Sofern in einem allfälligen Entsorgungsvertrag keine andere Regelung vereinbart wird, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.

9 Auskunft-, Nachweis- und Meldepflicht sowie Zutrittsrechte

- 9.1 Der Indirekteinleiter hat den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen, sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer (Menge und Qualität) zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (Pkt. 6.2), sowie in sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen (z.B. abwasserrelevante Produktionsverhältnisse) zu gewähren.
- 9.2 Derjenige Indirekteinleiter, dessen Abwasser mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser abweicht, hat dem Verband als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959), sofern nicht im Entsorgungsvertrag eine andere Regelung vereinbart wurde.
- 9.3 Der Indirekteinleiter hat den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage unverzüglich Störungen in seiner Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Reinigungsanlage (Pkt. 6.1) zu melden, sofern davon die öffentliche Kanalisationsanlage betroffen sein kann, insbesondere wenn die Nichteinhaltung des Entsorgungsvertrages zu befürchten ist. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage bis zur Behebung des Störfalles zu unterbrechen.
- 9.4 Zum Zwecke der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat der Indirekteinleiter den von den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage dazu beauftragten Kontrollorganen den

erforderlichen Zutritt zu den relevanten Betriebsanlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

- 9.5 Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage verpflichten sich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit einer geplanten oder bestehenden Indirekteinleitung bekanntgeworden sind, zu wahren.

10 Haftung

- 10.1 Bei Betriebsstörungen der öffentlichen Kanalisationsanlage infolge von Naturereignissen (höhere Gewalt) hat der Indirekteinleiter keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenützungsgebühr.

Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage sind im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

- 10.2 Der Indirekteinleiter haftet den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage für alle Schäden, die ihnen durch einen vertragswidrigen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die durch einen vereinbarungswidrigen oder mangelhaften Zustand oder den unsachgemäßen Betrieb bzw. durch Bedienungsfehler von innerbetrieblichen Reinigungsanlagen (Pkt. 6.1 bis 6.3) entstehen.

- 10.3 Kommt es zu vertragswidrigen Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage, so hat der Indirekteinleiter den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage alle dadurch verursachten Schäden, sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu ersetzen, insbesondere auch jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten, einschließlich der Kosten für allfällig notwendige zusätzliche Behandlungsmaßnahmen und/oder Beseitigung (Entsorgung) der unzulässigen Abwässer.

Werden durch vertragswidrige Einleitungen Dritte geschädigt, so sind die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage gegenüber Ersatzansprüchen der Dritten schad- und klaglos zu halten.

- 10.4 Der Indirekteinleiter haftet den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage für die Einhaltung des Entsorgungsvertrages durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten, sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Bestandnehmer u.a.).

11 Beendigung des Entsorgungsvertrages

- 11.1 Bei befristeten Entsorgungsverträgen endet das Vertragsverhältnis mit Fristablauf.
- 11.2 Der Indirekteinleiter ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen.
- 11.3 Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder sonstiger, die Indirekteinleitung betreffenden Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters gänzlich einzustellen.
Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:
- 11.3.1 Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Pkt. 5.1 bis 5.5);
 - 11.3.2 Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (Pkt. 9.1 bis 9.4);
 - 11.3.3 unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (Pkt. 3.4);
 - 11.3.4 Nichtentrichtung fälliger Gebühren und Entgelte;
 - 11.3.5 störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter oder auf die öffentliche Kanalisationsanlage;
 - 11.3.6 Nichtbehebung von Mängeln.
- 11.4 Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (Pkt. 11.1 bis 11.3) hat der ehemalige Kanalbenutzer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten fachgerecht stillzulegen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenutzer einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Unternehmens) vorzulegen.
- 11.5 Bei einem Wechsel in der Person des Indirekteinleiters hat der künftige Indirekteinleiter die neue Zustimmung (Entsorgungsvertrag) zur Einleitung zu erwirken.

12 Zusatzbestimmungen für Indirekteinleiter, welche nicht über die öffentliche Kanalisation einleiten (Anlieferung mit Tankfahrzeugen)

- 12.1 Von der Verbandskläranlage können bestimmte Stoffe, wie z.B. häusliches Abwasser aus dichten Gruben, Fäkalgut, Schlämme aus Kläranlagen usw., welche mit geeigneten Tankfahrzeugen angeliefert werden, übernommen und behandelt werden. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen„ gelten für jeden Anlieferer.
Jede Anlieferung ist im Vorhinein mit dem Verband abzustimmen. Ansonsten können Anlieferungen zurückgewiesen werden.

12.2 Das Abladen einer Anlieferung hat nur im Beisein des Betriebspersonals der Verbandskläranlage zu erfolgen. Noch vor dem Abladen kann von jeder Anlieferung eine repräsentative Stichprobe gezogen werden, um diese im Labor der Verbandskläranlage zu untersuchen.

12.3 Der Anlieferer bzw. das Transportunternehmen ist für die ordnungsgemäße Deklaration des Anliefergutes verantwortlich und haftet dem Verband grundsätzlich dafür, dass es zu keinen vertragswidrigen Einleitungen kommt (Pkt. 10.3). Weiters gelten die Bestimmungen des Punktes 5.2 vollinhaltlich. Tritt der Anlieferer nur als Transporteur auf und wurde mit dem Erzeuger des Übernahmegutes ein eigener Entsorgungsvertrag abgeschlossen, gelten die Einleitbeschränkungen (Pkt. 5.1 bis 5.4) und die Haftungsbestimmungen (Pkt. 10.1 bis 10.4) für den Erzeuger des Übernahmegutes.

Für Stoffe, welche im Sinne der gesetzlichen Regelungen als Abfälle zu bezeichnen sind, gelten zudem die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Abfallnachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

12.4 Die Kosten für die Übernahme werden vom Verband in Rechnung gestellt und richten sich - sofern in einem allfälligen Entsorgungsvertrag oder in einem diesbezüglichen schriftlichen Angebot nicht eine andere Regelung vereinbart wurde - nach der jeweils gültigen Tarifordnung. Sind für die Abrechnung auch Laborergebnisse maßgebend, so erklärt sich der Anlieferer oder der Erzeuger des Übernahmegutes damit einverstanden, dass diese im Labor der Verbandskläranlage ermittelt werden. Auf Verlangen werden entsprechende Vergleichsproben zur Verfügung gestellt und/oder Rückstellproben für einen Zeitraum von max. 1 Monat aufbewahrt.

Erfolgt eine Übernahme auf Verlangen des Anlieferers außerhalb der Betriebszeiten, so werden die tatsächlich anfallenden Personalkosten für die Entladung getrennt in Rechnung gestellt.

13 Schlichtungsstelle

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, kann sowohl vom Indirekteinleiter als auch von den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage die beim Tiroler Gemeindeverband, Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck, eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden.

14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Indirekteinleiter und den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage ist das für den Sitz des Verbandes sachlich berufene Bezirksgericht zuständig.

15 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen„ für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage behalten sich vor, diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen„ bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigen wichtigen Gründen entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.